

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Herausgeber:** Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg  
**Band:** 94 (2017)

**Artikel:** Der "Normalmensch" und der "Pyromane" : Brandstiftung und psychiatrische Deutungsmuster um 1900  
**Autor:** Kessler, Milena  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-736825>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

MILENA KESSLER

DER «NORMALMENSCH» UND  
DER «PYROMANE»

BRANDSTIFTUNG UND PSYCHIATRISCHE  
DEUTUNGSMUSTER UM 1900

*Einleitung*

Feuer – spätestens seit der mythologischen Figur des Prometheus repräsentiert dieses Element für den Menschen einen unermesslichen Nutzen und zugleich auch eine Gefahr. In dieser Ambivalenz nimmt es einen wichtigen Platz in Mythologie und Geschichte ein, besonders auch in der Kriminalitätsgeschichte. Brandstiftung begleitet das Feuer seit der Antike. Der bedeutsamste Fall aus dieser Zeit ist sicherlich der Brand Roms im Jahre 64 n. Chr., bei dem die Stadt grösstenteils zerstört wurde. Ob Kaiser Nero tatsächlich der Verursacher des verheerenden Feuers war, wurde nie geklärt. So ziehen sich als bedeutsam überlieferte und zuweilen ungeklärt gebliebene Brände durch den Lauf der Geschichte, immer begleitet von Spekulationen, sei es mit politischem oder persönlichem Hintergrund. Eines der spekulativsten Branddelikte der Geschichte war der Reichstagsbrand von 1933. Marinus van der Lubbe wurde für schuldig befunden, doch gab und gibt es viele Hypothesen über Mittäter aus dem nationalsozialistischen Milieu<sup>1</sup>. Ein Brand ist zwar in erster Linie eine persönliche Bedrohung von Leib und Gut, wird

<sup>1</sup> Winfried BARNETT, *Psychiatrie der Brandstiftung. Eine psychopathologische Studie anhand von Gutachten*, Darmstadt 2005, S. 3–4. Siehe hierzu auch Jürgen SCHMÄDEKE / Alexander BAHAR / Wilfried KUGEL, Der Reichstagsbrand in neuem Licht, in: *Historische Zeitschrift* 269 (1999), S. 603–651.

aber von der Gesellschaft schnell als Bedrohung ihres Ganzen aufgefasst. Daher geht es bei der Thematisierung von Brandstiftung immer auch um kollektive Ängste, die sich bisweilen in der Stigmatisierung von gesellschaftlich Randständigen ihr Ventil suchen. Brandstiftung ist ein sehr komplexes soziales Phänomen, da es Ausdruck individueller oder gesellschaftlicher Spannungen, Konflikte und Machtverhältnisse sein kann<sup>2</sup>.

Brandstiftung war in der Frühen Neuzeit eine gängige politische Waffe, die zur Durchsetzung von Machtinteressen genutzt wurde. Im 16. Jahrhundert gab es in Europa sogenannte Mordbrenner. Dies waren Gruppen oder Individuen, die im Auftrag anderer oder aus Eigeninteresse Brände legten. Mordbrennerbanden waren sehr gefürchtet, da sie in informellen Netzwerken arbeiteten und ihre Taten erheblichen Schaden verursachten. Beispielsweise wurden im Interesse der Römisch-Katholischen Kirche protestantische Gemeindegemeinden in Deutschland angezündet. Durch politische Instabilität und ineffektive Bekämpfung von Brandstiftung entwickelte sich eine regelrechte Panik vor Mordbrennern<sup>3</sup>. Sehr häufig wurden Landstreicher und Bettler der Brandstiftung bezichtigt, da Feuer eine billige Methode war, die viel Schaden anrichtete. Bei diesen Beschuldigungen handelte es sich jedoch oft nicht um faktisch belegte Tatsachen, sondern um den Ausdruck gesellschaftlicher Missgunst gegenüber Vagabundierenden. Hierbei suchte sich die Angst vor dem Feuer im Fremden eine Projektionsfläche.

In dieser Zeit war Brandstiftung ein eindeutig männlich dominiertes Delikt. Zwischen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts

<sup>2</sup> Otto ULBRICHT, Rätselhafte Komplexität: Jugendliche Brandstifterinnen und Brandstifter in Schleswig-Holstein ca. 1790–1830, in: Andreas BLAUERT (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 801–802.

<sup>3</sup> Bob SCRIBNER, The Mordbrenner Fear in Sixteenth-century Germany: Political Paranoia or the Revenge of the Outcast?, in: Richard EVANS (Hg.), *The German Underworld, Deviants and Outcasts in German History*, New York 1988, S. 29–56.

gab es jedoch einen extremen Anstieg bei der Brandstiftung durch weibliche Jugendliche. Es handelte sich meist um Taten von Dienstmädchen, die sich hauptsächlich gegen ihre Dienstherrn richteten. Rache war dabei allerdings nur ein Motiv. Weiter verbreitet war der Wunsch, ins Elternhaus zurückzukehren oder aus einem überfordernden oder ausbeuterischen Dienstverhältnis auszutreten. Dies waren meist «Social Crimes», also Delikte, die «Elemente eines Protests» beinhalteten, «der sich auf eine «natürliche» Gerechtigkeit, Würde und Gleichbehandlung» bezog. Mit dem Regelverstoss wurde also zugleich «die Verletzung dieser informellen Normen hell leuchtend angeprangert» und alternative Normen geltend gemacht, «die anders sind als die des (Straf)Rechts»<sup>4</sup>. Ausschlaggebend waren aber nicht allein die sozialen Umstände. Bei der Untersuchung sollte das Individuum nicht vernachlässigt werden. Das ist allerdings schwierig, da durch das spärlich vorhandene Quellenmaterial die tatsächlichen Motivationsgründe der Täter und Täterinnen kaum zu rekonstruieren und schlüssig zu interpretieren sind. In den Zeugenaussagen lassen sich teilweise Impulshandlungen erkennen, einige drücken auch innere Zwänge aus. Schon damals wurde partiell mit medizinischen Erklärungsversuchen gearbeitet, um die psychische Zwangshaftigkeit des Feuerlegens herauszustreichen. Medizinische und psychiatrische Deutungsmuster wurden insbesondere im 19. Jahrhundert vermehrt herangezogen, um die Handlungsweisen von Brandstiftern zu deuten und zu erklären. Der Historiker Otto Ulbricht bezeichnet dies als «zur Pyromanie stilisierte Feuerlust». Allerdings wurde das medizinisch untermauerte Argument der Unzurechnungsfähigkeit mithin auch genutzt, um einer Bestrafung zu entgehen<sup>5</sup>. Zudem wurde mit dem Aufkommen des Versicherungswesens im 19. Jahrhundert ein neuer Motivationsgrund sichtbar: das Feuerlegen als Versicherungsbetrug<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> ULBRICHT (wie Anm. 2), S. 813.

<sup>5</sup> ULBRICHT (wie Anm. 2), S. 827–830.

<sup>6</sup> CORNEL ZWIERLEIN, *Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen früher Neuzeit und Moderne*, Göttingen 2011.

Bereits an dieser kleinen Übersicht über die Geschichte der Brandstiftung zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert wird deutlich, dass es sich um ein vielschichtiges und historisch wandelbares gesellschaftliches Phänomen handelt. Die Erscheinungsformen, Motivationsgründe und Erklärungsmuster für Brandstiftung waren sehr vielfältig und reichten von politisch-militärischer Vergeltung über aus Rache, Bössartigkeit oder Lust am Feuer verübte Verbrechen bis hin zu schlichten Versicherungsbetrügereien und «Social Crimes», mit welchen auf die Ungerechtigkeit von bestehenden Rechtsverhältnissen aufmerksam gemacht und alternative Normsetzungen eingefordert wurden.

### *Brandstiftungsfälle in Freiburg*

Die Vielschichtigkeit des Phänomens Brandstiftung lässt sich an ausgewählten Fällen aus dem Freiburger Kontext veranschaulichen. Zunächst aber einige statistische Daten zu Bränden und Brandstiftungen im Kanton Freiburg: Zwischen 1831 und 1969 konnten von den 10 608 registrierten Bränden im Kanton Freiburg nur 6% auf Brandstiftung zurückgeführt werden. Natürlich können sich weitere Brandstiftungsfälle in den 14% der ungeklärten Ursachen verbergen. Unachtsamkeit und Defekte waren jedoch in dieser Zeit die ausschlaggebenden Faktoren für Brände. Ähnlich wie im 16. Jahrhundert herrschten auch noch im 19. und 20. Jahrhundert zuweilen gewisse kollektive Ängste und Bedrohungsgefühle vor, welche Brandstiftungen reflexartig und oft ohne klare Evidenz mit fremden, nicht-sesshaften und vagabundierenden gesellschaftlichen Gruppen in Verbindung brachten<sup>7</sup>. Im Folgenden werden drei Fallbeispiele diskutiert, die sich aus Quellen im Freiburger Staatsarchiv rekonstruieren lassen und in welchen sich verschiedene Motivlagen

<sup>7</sup> Cédric MARGUERON, *Sous le feu des Archives, Enquêtes sur 10 000 incendies en terre Fribourgeoise*, Staatsarchiv Freiburg 2011 (Connaissez-vous...? / Schon bekannt? Nr. 6), S. 3–4.

und Deutungsmuster von Brandstiftung in Freiburg um 1900 herauskristallisieren.

Ein häufiges Motiv der Brandstiftung war und ist der Versicherungsbetrug<sup>8</sup>. So auch bei Cyprieu P., der seinen Hof im Juni 1901 anzündete. Er suchte zunächst den Verdacht auf andere zu lenken. Durch die Zeugenaussage einer Nachbarin machte sich P. jedoch selber verdächtig: Er habe zuerst zweimal einige Objekte ruhig aus dem brennenden Haus getragen, bis er um Hilfe rief. Eine weitere Zeugin wurde befragt, ob Cyprieu P. getrunken habe, ob er sein Haus verkaufen wollte und ob er Schulden hatte. Diese hatte er, was für das Gericht den Verdacht eindeutig auf Cyprieu P. selber lenkte, zumal sein Haus und das Mobiliar versichert waren. Zu einer Verurteilung kam es jedoch nicht, da P. Mitte Juli das Land verliess und sich dadurch seiner Strafe entzog. Dieser Fall erscheint mir eindeutig, er war nicht der erste und nicht der letzte seiner Art<sup>9</sup>.

Der zweite Fall ist etwas schwieriger, da kein klares Motiv auszumachen ist: Im August 1906 gingen im zeitlichen Abstand von sechs Stunden zwei Bauernhöfe in der Freiburger Gemeinde Cressier Feuer. Der Verdacht fiel sofort auf Emile A., weil er sich um die besagten Häuser geschlichen habe und zuvor einen Brand gegenüber seinen Kameraden ankündigte: «Y faut que baillesse ona crésenaye à Cressi [Übersetzung aus dem Patois in den Gerichtsakten] = Il faut qu'il ait une fricassée à Cressier [...] il le faut, il le faut.» Emile A. machte zwar die Bewohner des Dorfes auf den ersten Brand aufmerksam und half dabei, ihn zu löschen. Doch überzeugte sein «Alibi» das Gericht nicht. Vielmehr geriet A. zusätzlich ins Visier der Ermittler: «Le cynisme et la perversité avec lesquels il a commis ces deux crimes indiquaient qu'A. n'en était pas à son premier coup.» Sie brachten ihn nun mit anderen, noch ungeklärten Bränden in Verbindung, die auffallend ähnlich wie die beiden Brände in

<sup>8</sup> Dirk BLASIUS, *Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1978, S. 66–68.

<sup>9</sup> Staatsarchiv Freiburg (StAF), Arrondissement de la Gruyère, 11 juillet 1901, Liste N° 1550, Enquête: 4 septembre 1901, Procédure N° 136.

Cressier verließen. Er konnte kein Alibi für diese Tatzeiten vorweisen, darum klagte das Gericht Emile wegen fünf weiterer Brände an<sup>10</sup>. Dieser Fall ist insofern interessant, als nicht von medizinischen Gutachten Gebrauch gemacht wurde, obwohl dies üblich war. Die Aussagen des Angeklagten, aber auch der Gemeinde und des Gerichts lassen aber einige Fragen offen. Der Richter selber spricht von Perversität und Zynismus, die auf eine Abweichung von normalem Verhalten hinweisen können. Das Gericht stellte die Tatsachen so dar, als ob A. die Bauernhöfe aus Boshaftigkeit angezündet hätte. Ein eindeutiges Motiv dazu fehlte ihm allerdings. Es wurde keine persönliche Verbindung zwischen A. und den Hofbesitzern hergestellt. Nur allgemeiner Neid, hervorgerufen durch finanzielle Unterschiede, könnte ein boshaftes Motiv darstellen. Es scheint aber, als ob sich A. die Bauernhöfe willkürlich ausgesucht hätte. Was ihn tatsächlich zur Brandstiftung motivierte, bleibt ungeklärt. Genauso wie sein psychischer Zustand. Dass er der mehrfachen Brandstiftung zwischen 1899 und 1907 bezichtigt wurde, könnte ein weiterer Hinweis auf eine psychische Störung sein. Es gibt in den Quellen weder Hinweise dazu, wieso kein medizinisches Gutachten eingeholt wurde, noch auf die möglichen Motive des Täters. Es scheint ein Fall gewesen zu sein, bei dem es die Justiz nicht für notwendig hielt, eine psychiatrische Meinung einzuholen.

Am reichhaltigsten und interessantesten ist der dritte Fall dieses Beitrags, derjenige von Frédéric A. Am 1. Januar 1894 brach um ca. 4 Uhr morgens in Villars-sur-Glâne ein Brand aus. Das betroffene Gebäude war von der sechsköpfigen Familie von Pierre R. und einem Bauernknecht bewohnt. Als Pierre in der Nacht aufwachte, ging er nach draussen, wo er den Brand bemerkte. Er alarmierte den Rest der Familie und brachte einige Wertgegenstände in Sicherheit. Dank der schnellen Ankunft der Feuerwehr konnten die meisten Tiere gerettet werden, das versicherte Mobiliar erlitt jedoch

<sup>10</sup> StAF, Arrondissement de la Sarine, Liste N° 2221, 1907/184, Jugement du 26 février 1907.

erheblichen Schaden. Die Gendarmen Tramois, Desbieux, Overney und Dessargin wurden um ca. 5 Uhr an den Brandort zitiert. Auf dem Weg nach Villars-sur-Glâne begegneten sie einer Person. «Sa présence en cet endroit et a ces heures nous paraît étrange», berichteten die Gendarmen, weshalb sie beschlossen, seine Papiere zu überprüfen. Der Mann sagte aus, er sei auf dem Weg in die Stadt, habe die vergangene Nacht nicht geschlafen und «qu'il voyageait un peu à l'aventure». Die Gendarmen beurteilten sein Erscheinen als verdächtig und nahmen ihn darum in Gewahrsam<sup>11</sup>.

Bei der umherstreifenden Person handelte es sich um Frédéric A., 33 Jahre alt, aus Langnau, ohne festen Wohnsitz. Er hatte seit 1881 bei einer Familie Nussbaum in Seedorf gearbeitet und war nach Weihnachten 1893 entlassen worden. Seitdem trieb er sich laut eigenen Aussagen in Freiburg umher und vertrieb sich die Zeit mit Spazieren. Am Abend des Brandes sei er bis 23 Uhr im Restaurant de la Croix Blanche gewesen und danach in Richtung Bahnhof spaziert. Da habe er den Brand gesehen, er sei jedoch nicht in der Nähe gewesen. «Je suis tout drôle ces jours parce que j'ai du chagrin; les autres domestiques me méprisaient à Seedorf. Je sais cependant ce que je fais. Je n'ai rien d'autre à dire.» In dieser Aussage beteuert A. einerseits seine Zurechnungsfähigkeit, betont aber gleichzeitig auch, dass er sich momentan etwas merkwürdig fühle und betrübt sei<sup>12</sup>. Angesichts der Tatsache, dass er seine langjährige Arbeitsstelle und somit seinen Wohnort aufgeben musste, ist ein gewisses Verständnis für sein Betragen aufzubringen, doch stellt sich hier erneut die Frage nach der Grenze zwischen normalem und abnormalem Verhalten.

In einem Verhör vor Gericht bestätigte A. erneut seine Aussage, er sei nur spazieren gewesen. Nun sagte er aus, er kenne Villars-sur-Glâne nicht. Dass er allerdings bereits in seiner ersten Aussage erwähnt hatte, der Brand habe in besagter Gemeinde stattgefunden,

<sup>11</sup> StAF, Arrondissement de la Sarine, Enquête N° 1894/9, 25 Janvier 1894.

<sup>12</sup> Wie Anm. 11.



machte die Richter skeptisch. Er teilte zudem mit, er sei Nichtraucher. Bei seiner Verhaftung hatte er aber Streichhölzer dabei. Sein Ausweichen bei kritischen Fragen rechtfertigte Frédéric damit, dass er Angst habe und nicht wisse, wieso man ihn eingesperrt habe. Er bekräftigte weiterhin «Non, ce n'est pas moi qui ai fait ce coup (Streich).»<sup>13</sup>

Um mehr über Frédéric und seine Lebensumstände herauszufinden, luden die Ermittler seinen früheren Arbeitgeber J. Nussbaum vor. Frédéric habe zehneinhalb Jahre bei ihm gearbeitet und es hätte bis vor kurzem nichts zu bemängeln gegeben, gab dieser zu Protokoll. «J'ai cependant remarqué que depuis cet automne dernier, il avait des idées un peu singulières. C'est aussi qu'une fois il se croyait poursuivi par un capucin et qu'une autre fois il disait que je portais ses pantalons neufs et que c'était bien triste pour lui.» Sein Arbeitgeber stellte also Persönlichkeitsveränderungen und paranoide Anfälle bei Frédéric fest, die ihr Arbeitsverhältnis zunehmend belasteten. Er habe ihn daraufhin entlassen und, nachdem er mehrmals zurückgekehrt sei, endgültig weggeschickt. Dabei habe er ihm 642 Franken mitgegeben. A. bestätigte dies später, obwohl er vorher gesagt hatte, er habe nur 40 Franken erhalten. Was er mit dem Geld gemacht habe, konnte er nicht sagen.

Der Sohn des ehemaligen Arbeitgebers, C. Nussbaum, sagte ebenfalls vor Gericht aus und bestätigte den Eindruck, den bereits sein Vater zu Protokoll gegeben hatte. «A. était déjà par moment un peu drôle, les premiers temps que j'étais à Seedorf, en 1891. Il croyait toujours que nous jetions le sol sur les vaches qu'il soignait, lorsqu'il les nettoyait. L'automne dernier il a été tellement dérangé pendant une quinzaine de jours qu'on ne savait pas qu'en faire. Il se croyait toujours poursuivi par des capucins.» Nach der Entlassung Frédéric's hielten die beiden weiterhin Kontakt. Bei einer solchen Gelegenheit riet C. Nussbaum Frédéric, er solle sich doch ein Hotelzimmer nehmen, um in der Nacht nicht zu erfrieren. Darauf

<sup>13</sup> Wie Anm. 11.

habe Frédéric erwidert, dass er bereits erfolglos versucht habe, in einen Bauernhof einzudringen, um dort zu übernachten. Frédéric gab dann zu, er habe sich während der Brandnacht eine Garage oder einen Bauernhof zum Übernachten gesucht. Aufgrund seiner widersprüchlichen Aussagen und des verwirrten Eindrucks beschloss der Richter am 20. Januar 1894, ein medizinisches Gutachten einzuholen. «Le juge d’instruction, vu les dépositions des témoins, décide de soumettre le prévenu à un examen médical.»

Den Akten liegt ein Brief von Doktor A. Roessli bei<sup>14</sup>. Dass solche medizinische Gutachten in den Akten des Staatsarchivs überliefert sind, ist eher eine Ausnahme. Wenn bei den Verurteilten nämlich Unzurechnungsfähigkeit festgestellt wurde und sie in eine psychiatrische Anstalt verlegt wurden, nahm man die Akten unter Verschluss. Das Gutachten von Doktor Roessli erlaubt deshalb einen raren Einblick in die damalige Zusammenarbeit zwischen der medizinisch-psychiatrischen Praxis und der Strafjustiz.

Aufgrund der Zeugenaussagen untersuchte Doktor Roessli Frédéric auf den Verdacht von Zwangsvorstellungen. Frédéric antwortete schlüssig und nachvollziehbar auf die gestellten Fragen, und seine Gedankengänge schienen plausibel. Er kam immer wieder darauf zurück, dass es ihm extrem langweilig sei und dass er gar nicht wisse, wieso er in Haft sei. Ob er Angst vor jemandem oder etwas habe, wollte Frédéric aber nicht sagen. «Il est mélancolique et dans la mélancolie il n’est pas habituel de trouver des idées fixes et des impulsions irrésistibles des maniaques; il pleure souvent la nuit et n’a jamais montré un moment d’excitation.» Weiter schliesst Roessli auf Frédéric’s Gewohnheiten vor der Inhaftierung und kommt zum Schluss, dass bei ihm keine Zwangsvorstellungen festzustellen seien. Die Analyse stellte der Arzt aus einer Befragung Frédéric’s und Aussagen der Wärter über dessen Gewohnheiten im Gefängnis zusammen. Die genauen Fragen sind dem Gericht nicht bekannt. Gutachten bestehen aus solchen Aussagen

<sup>14</sup> Wie Anm. 11.

und medizinischen Befunden, die in einem zweiten Schritt mit der Persönlichkeit und der Tat in Zusammenhang gebracht werden müssen. Der Psychiater muss also diese Informationen ordnen und interpretieren<sup>15</sup>. In diesem Fall stützte sich die Justiz auf das medizinische Gutachten, erklärte Frédéric A. am 25. Januar 1894 im Fall «Crime d'incendie de Villars-sur-Glâne» für schuldig und gab den Fall an den zuständigen Richter in Bern weiter. Er wurde ins Gefängnis im ehemaligen Augustinerkloster in Freiburg verlegt<sup>16</sup>.

### *Brandstiftung zwischen Psychiatrie und Strafjustiz*

Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit ist immer auch eine Frage nach der Grenze zwischen normalem und abnormalem Verhalten. Der Umgang mit diesen Begriffen ist komplex, da sie unterschiedlich konnotiert werden können und somit wandelbar sind. Was um 1800 als «abnormal» galt, wird heute vielleicht bereits völlig von der Gesellschaft akzeptiert, und umgekehrt würden wohl viele unserer Verhaltensweisen einem Menschen aus dem 19. Jahrhundert «abnormal» vorkommen. Solche Beurteilungen müssen immer in den historischen Kontext eingebettet werden. Was als normal bewertet wird, befindet sich innerhalb der gesellschaftlich anerkannten, aber historisch veränderbaren Regeln. Dies bedeutet für die meisten, dass wer sich regelkonform verhält, geistig gesund ist. Die Beurteilung von Normalität und Abnormalität muss aber genau wegen der Elastizität dieser Begriffe individuell stattfinden. Das Prinzip lässt sich ebenfalls auf das Schema der psychischen Krankheit und der Zurechnungsfähigkeit anwenden, denn hier sind die Grenzen ebenfalls fließend. Dies galt bereits um 1900, als sich schon erste Kategorien der psychiatrischen Krankheitsklassifikation etabliert hatten. Wer

<sup>15</sup> Urs GERMANN, Psychiatrie und Strafjustiz im Kanton Bern 1890–1910, Umfeld, Entwicklung und Praxis der Gerichtspsychiatrie, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 62 (2000), S. 65.

<sup>16</sup> Wie Anm. 11.

Symptome dieser Liste aufzeigte, war nicht automatisch abnormal und psychisch krank<sup>17</sup>. Ausgehend von dieser fließenden Grenze zwischen Normalität und Abweichung, befindet sich die Justiz in einem ständigen Spannungsfeld zwischen Legalität und Legitimität. «Der Kriminalitätsbegriff erweist sich [...] in hohem Masse zeit- und gesellschaftsspezifisch»: Ein Strafgesetz ist somit immer Spiegel der Gesellschaft und ihrer sozialen und kulturellen Praktiken<sup>18</sup>.

Im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts wurde die Forderung nach einer Revision des Strafgesetzes immer lauter. Abschreckung und Bestrafung galten zunehmend als Relikte eines veralteten Strafrechts, das besonders stark von Psychiatern kritisiert wurde. Es gab jedoch auch Juristen, die ein neues und einheitliches Strafgesetzbuch forderten. In dieser Strafrechtsdebatte verlangten sie, dass künftig mehr auf die Persönlichkeit des Täters als auf die begangene Tat fokussiert werden müsse. Obwohl es bereits vorher eine enge Zusammenarbeit zwischen Psychiatrie und Strafjustiz gab, kam es ständig zu Kompetenzstreitigkeiten. Bei Frédéric A. stützte sich die Justiz auf das medizinische Gutachten. Es kam aber genauso vor, dass das Urteil entgegen der medizinischen Empfehlung gefällt wurde. Das letzte Wort hatte immer der Richter. Die Vertreter der Psychiatrie bestanden daher auf einer Stärkung ihrer Befugnis, sie wollten beispielsweise medizinische Gutachten verbindlich machen. Kriminelles Verhalten, auch die Brandstiftung, wurde somit immer mehr medikalisiert<sup>19</sup>. Für viele Psychiater standen nicht die Verurteilung selber, sondern die nachfolgenden Verwahrmassnahmen im Vordergrund der Kritik. So beschrieb der Mediziner Ludwig Frank 1906 in seiner Dissertation zur Brandstiftung in ihrem Verhältnis zur psychiatrisch-klinischen Strafrechtspflege verschiedene Fälle,

<sup>17</sup> Christine WOLTERS / Christof BEYER / Brigitte LOHFF, *Abweichung und Normalität: Psychiatrie in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Deutschen Einheit*, Bielefeld 2013, S. 8–12.

<sup>18</sup> Joachim EIBACH, Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: *Historische Zeitschrift* 263 (1996), S. 684.

<sup>19</sup> GERMANN (wie Anm. 15), S. 53–54.

bei der eine Kooperation mit Psychiatern oder eine angemessene psychische Behandlung der Täter einen positiven Effekt gehabt hätte. Er betonte die wichtige Zusammenarbeit zwischen Medizin und Strafrecht. Nur eine solche Verflechtung von medizinisch-psychiatrischem Wissen über Brandstiftung und strafrechtlichen Rahmenbedingungen schufen seiner Meinung nach die Bedingungen, um Täter ausfindig zu machen, ihre Handlungsmotive zu erklären, die Verurteilten angemessen zu betreuen und damit zugleich einen Beitrag zur Vorbeugung neuer Delikte zu leisten<sup>20</sup>.

Brandstiftungsdelikte schienen auffällig oft «motivlos» zu sein und stellten damit die Juristen und Mediziner immer wieder vor Rätsel. Ein Erklärungsversuch bestand im 19. Jahrhundert darin, dass Mediziner im Kontext der an Auftrieb gewinnenden Monomanielehre einen pathologischen Brandstiftungstrieb zu beobachten glaubten, den sie mit dem Begriff «Pyromanie» erfassten. Aber auch diese These blieb heftig umstritten: Sowohl Juristen als auch Mediziner sahen darin keine hinreichende Erklärung für Brandstiftungsfälle, die ohne objektiv erkennbares Motiv blieben. Zudem sei der Drang zur Brandstiftung keine eigenständige Erkrankung, sondern vielmehr eine Begleiterscheinung anderer Geistesdefekte. Die Debatte um die Pyromanie zog sich durch das 19. Jahrhundert hindurch, bis diese schliesslich im forensisch-psychiatrischen Fachdiskurs als gegenstandslos erklärt und verworfen wurde<sup>21</sup>: «Die moderne Psychiatrie [lehnt] die Existenz eines eigenen Brandstiftungstriebes [ab], wie ihn der Begriff der Pyromanie voraussetzt.»<sup>22</sup>

<sup>20</sup> Ludwig FRANK, *Brandstiftungen. Psychiatrisch-klinische Beiträge zur Strafrechtspflege*, Bern 1906.

<sup>21</sup> Christian BACHHIESL, Wahrheit(en) in der Kriminalwissenschaft. Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung, in: Christian BACHHIESL / Sonja M. BACHHIESL (Hg.), *Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und Naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft*, Wien 2011, S. 98.

<sup>22</sup> Rudolf SIEVERTS, *Handwörterbuch der Kriminologie*, Berlin 1966, S. 101.

In der Umgangssprache blieb der Begriff allerdings bis heute fest verankert.

Eine Erklärung fiel weg, eine Auffälligkeit blieb aber bestehen: die Verbindung von Brandstiftung und Geisteskrankheit. Im Kontext der «moral insanity» wurde häufig die Verbindung von Geisteskrankheit und Kriminalität aufgebaut. Die Brandstiftung schien hier eine besondere Rolle einzunehmen, wie das folgende Zitat des Richters Karl Freiherr von Rokitansky aus dem 1910 im *Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik* veröffentlichten Aufsatz «Zweimalige Brandstiftung aus Heimweh» verdeutlicht: «Hinsichtlich der Motive der Begehung ist unstreitig die Brandlegung eines der interessantesten Verbrechen. Selten hat man es bei einem Brandleger mit einem «Normalmenschen» zu tun. Fast regelmässig spielen anormale Empfindungen in dem Seelenleben des Täters mit, um ihn zu seinem Tun zu veranlassen.»<sup>23</sup> Körperlich oder geistig als unterdurchschnittlich eingeordnete Kriminelle schienen vergleichsweise häufig diese Art Delikt zu begehen. Viele Kriminologen sahen den Grund darin, dass bei der Brandstiftung mit wenigen Mitteln und Fähigkeiten viel Schaden angerichtet werden kann<sup>24</sup>.

Als Ersatz für den Begriff der Pyromanie wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Konzept der «konstitutionellen Störungen» aufgegriffen. Dieses beschreibt psychische Erkrankungen als prozesshafte Vorgänge und wurde bald zur dominierenden Diagnose der Gerichtspsychiatrie. Das Konzept reiht sich ein in eine aufkommende Neuausrichtung, die unter der Degenerationstheorie «minderwertige Erbanlagen» als Ursache für abnormales Verhalten festlegte<sup>25</sup>. Zu den daraus hervorgehenden Diagnosen gehört die Psychopathie, die «Psychopathen als Menschen [bezeichnet], die aufgrund ihrer «Anlage» in Verhalten und Charakter von gesetzten gesellschaftlichen Normen abwichen, die aber nicht als geisteskrank oder geistesschwach im engeren Sinn bezeichnet werden

<sup>23</sup> Zitiert nach BACHHIESL (wie Anm. 21), S. 99.

<sup>24</sup> BACHHIESL (wie Anm. 21), S. 96–101.

<sup>25</sup> GERMANN (wie Anm. 15), S. 49.

konnten». Hier gilt kriminelles Verhalten als abnormale Verarbeitung äusserer Reize aufgrund einer krankhaften Veranlagung<sup>26</sup>. Ein zunehmend wichtigeres Kriterium für eine Verurteilung war die «Gemeingefährlichkeit». Die Forderungen in der Gesellschaft für den Schutz vor potenziell gefährlichen Straftätern wurden immer lauter. So konnten nun Täter, die als unzurechnungsfähig eingestuft wurden und somit straffrei waren, aus Sicherheitsgründen verwahrt werden. In Bern wurde nach 1900 von dieser Massnahme vermehrt Gebrauch gemacht<sup>27</sup>.

Um 1900 gab es also einige grundlegende Veränderungen. Es kamen neue psychiatrische Deutungsmuster von kriminellem Verhalten auf, welche die Monomanielehre ablösten. Zugleich wurden die Infrastruktur und die Kompetenz der Psychiatrie extrem ausgebaut. Zudem wurde die Vereinheitlichung des Strafrechts vorangetrieben, die gleichzeitig viele inhaltliche Reformen und ein Umdenken vorsah. Dabei spielte die Medikalisierung eine wichtige Rolle. Im Verlauf dieser Debatten entwickelten sich «Strafjustiz und Psychiatrie zu zwei komplementären Bezugssystemen [...], die beide der Bewältigung von kriminellem und abweichendem Verhalten in der bürgerlichen Gesellschaft dienen»<sup>28</sup>.

Die Bedeutungszunahme der Psychiatrie in der juristischen Praxis lässt sich am Beispiel des von Urs Germann untersuchten Kantons Bern feststellen: In der Untersuchungsperiode von 1884 bis 1910 wurden anfangs durchschnittlich acht strafrechtliche Gutachten von Ärzten der Berner Irrenanstalten erstellt. In der letzten Phase stieg diese Zahl bereits auf 26 an. Da in der gleichen Zeit die Zahl der Angeklagten abnahm, erfuhren die Gutachten eine extreme Zunahme im Verhältnis zur Kriminalitätsentwicklung. Die Zurechnungsfähigkeit wurde immer mehr angezweifelt. Die Brandstiftung nahm hier eine besondere Stellung ein: Sie machte zwar nur 5% der begangenen Fälle in der Kriminalstatistik, aber fast ein

<sup>26</sup> GERMANN (wie Anm. 15), S. 50.

<sup>27</sup> GERMANN (wie Anm. 15), S. 73–74.

<sup>28</sup> GERMANN (wie Anm. 15), S. 45.

Viertel aller begutachteten Fälle aus. Bei Brandstiftung wurde also sehr oft die Zurechnungsfähigkeit angezweifelt<sup>29</sup>.

Dies wirft erneut die Frage auf, wieso das Gericht im Fall Emile A. entschied, kein Gutachten einzuholen. Man darf annehmen, dass der Kanton Bern die proportionalen Verhältnisse aufwies, die ohne grundlegende Abweichungen auch für den Nachbarkanton Freiburg galten. Bei Emile A. wurden zudem keine Zeugen aus seinem sozialen Umfeld vorgeladen wie bei Frédéric. Seine Aussagen wirkten verwirrt und wurden vom Richter auch so wahrgenommen. Die genauen Kriterien für die Infragestellung der Zurechnungsfähigkeit sind nirgends festgehalten, es lag also allein in der Hand des Richters, ein Gutachten anzufordern. Da allerdings keine Akten von unzurechnungsfähig eingestuften Angeklagten zum Vergleich vorliegen, lassen sich keine Muster für die Beantragung von Gutachten festlegen.

### *Schlussfolgerungen*

Brandstiftung war und ist ein stets präsent, doch wandelbares Phänomen in der Geschichte der Kriminologie. In verschiedenen Zeiträumen wurden unterschiedliche Motive für dieses Verhalten eruiert, und dementsprechend lassen sich aus historischem Blickwinkel unterschiedliche Deutungsmuster feststellen. Ob als machtpolitische Waffe, als «Social Crime», als Versicherungsbetrug oder einem zeitweiligen «Deutungstrend» folgend als pathologische «Pyromanie» – Brandstiftung ist sehr komplex und muss immer das Individuum und dessen Umfeld in die Untersuchung einschließen. Mit der Veränderung des Verhältnisses zwischen Strafjustiz und Psychiatrie veränderte sich auch die Beurteilung von Zurechnungsfähigkeit. Die Debatten um verschiedene Erklärungsversuche von Brandstiftung und anderen Delikten ist zugleich immer in eine

<sup>29</sup> GERMANN (wie Anm. 15), S. 62.



Debatte um Schuld- und Straffähigkeit eingebettet. Die Letztere definiert wiederum die Grenzen des gesellschaftlich als normal und abnormal Anerkannten, die demnach keinesfalls statisch sind, sondern stets die gängigen Kultur- und Sozialvorstellungen widerspiegeln. Legalität ist somit kein naturgegebener Urzustand, sondern wird von unseren historisch wandelbaren Vorstellungen von Legitimität beeinflusst. Auch psychologische und psychiatrische Deutungsmuster zur Erklärung von rätselhaften und scheinbar «motivlosen» Brandstiftungstaten verändern sich. Sie nehmen aber insofern für die Gesellschaft und die Justiz eine wichtige sozialpsychologische Funktion wahr, als sie Erklärungen für Taten liefern, die im gängigen Empfinden als abnormal gelten. So betrachtet, stiften sie nicht nur gesellschaftliche Stabilität, Orientierung und Vertrauen, sondern beeinflussen auch die Suche nach Präventions- und Repressionsmassnahmen.